

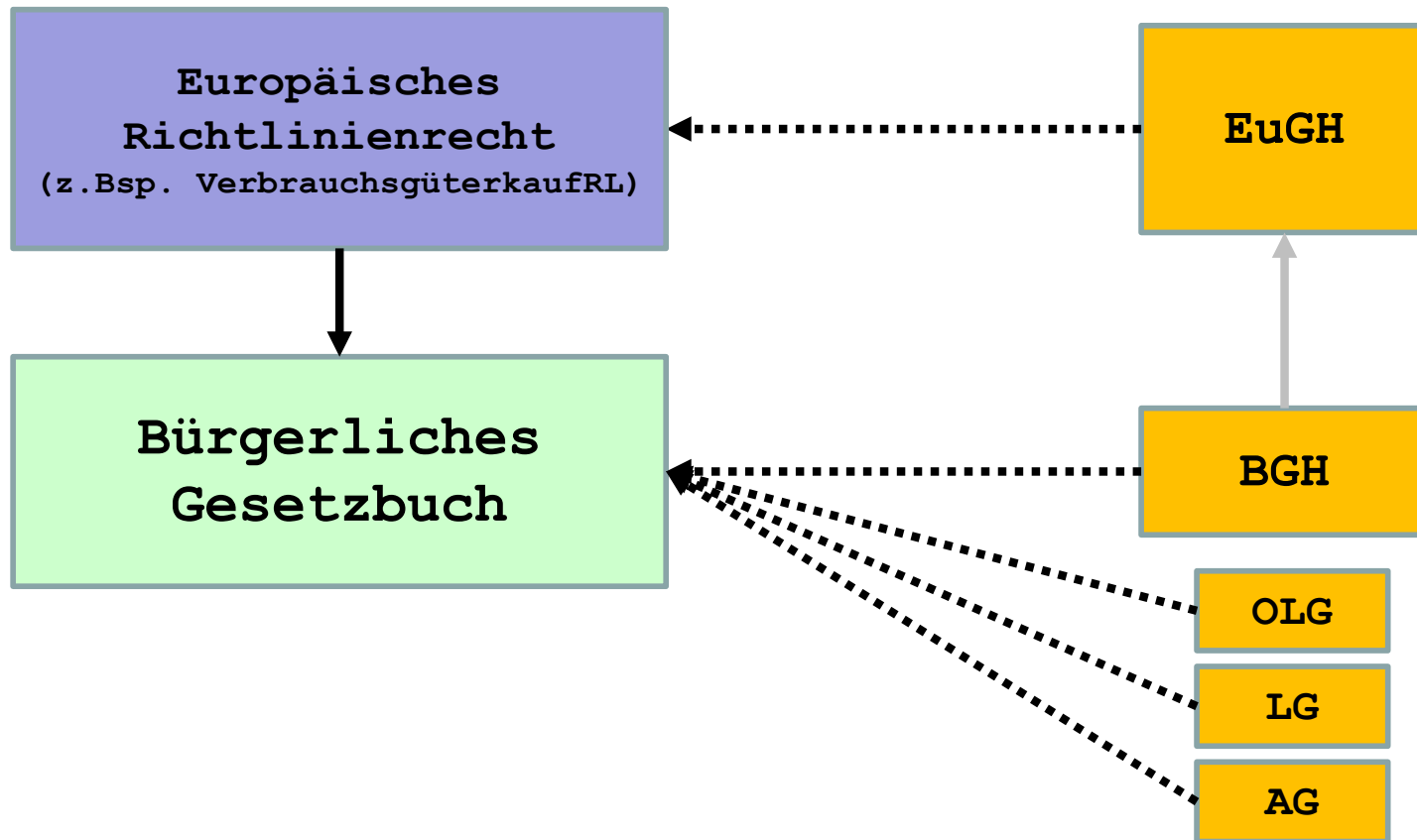
Wiederholungs- und
Vertiefungskurs Zivilrecht III
- (Europäisches Privatrecht) -

Auslegung des Europäischen
Privatrechts und des nationalen
Privatrechts mit EU-rechtlichem
Hintergrund und Rechtsfortbildung

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- Problem der Auslegung in zweifacher Weise
 - Auslegung des europäischen Rechts
 - Auslegung des nationalen Rechts unter Berücksichtigung des europarechtlichen Hintergrundes



B. Auslegung des EU-Privatrechts

- Enorme Bedeutung des EuGH aufgrund des Auslegungsmonopols
- Problem der Entwicklung eigener Methoden auf Basis der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten → sozusagen Herzkammer des europäischen (Privat-)Rechts
- Wortlautauslegung → Problem der babylonischen Sprachverwirrung als natürliche Grenze
- systematische Auslegung → meist Vermengung mit der teleologischen Auslegung
- teleologische Auslegung → Grundsatzes des *effet utile* (größtmöglicher praktischer Nutzen als Leitlinie)
- autonome Auslegung → keine Berücksichtigung des nationalen Begriffsverständnisses
- rechtsvergleichende Auslegung
 - Entwicklung eines „Konsens“ aus allen Rechtsordnungen
 - meist aufgrund der Komplexität nicht möglich
 - Beschränkung des EuGH auf ausgewählte Rechtsordnungen → Gefahr der Dominanz der „großen“ Rechtsordnungen

C. Auslegung des nationalen Rechts

- **richtlinienkonforme Auslegung** als maßgeblicher Grundsatz des europäischen Privatrechts aufgrund des besonderen Regelungsinstruments in Form der Richtlinie
- **Begründungsansätze**
 - bloße Bindungswirkung der Richtlinie auf europarechtlicher Ebene – kein europaverfassungsrechtliches Gebot der richtlinienkonformen Auslegung
 - aber: Loyalitätsgebot (Art. 4 III EUV) der Mitgliedstaaten
 - keine Berufung auf die eigene Rechtswidrigkeit (fehlende Richtlinienumsetzung)
 - zudem unterstellter Wille des nationalen Gesetzgeber, sich europarechtskonform zu verhalten, als eigentlicher Ansatz – Herleitung aus dem Europarecht als Voraussetzung für die fehlende Berücksichtigung eines entgegenstehenden Willens des nationalen Gesetzgebers

C. Auslegung des nationalen Rechts

- Beschränkung der richtlinienkonformen Auslegung durch die **Wortlautgrenze** (*grammatikalische Auslegung*) → Überschreitung der Grenze zur Rechtsfortbildung
- Problem der **bewusst fehlerhaften Umsetzung** → fehlende Beachtung wegen Art. 23 I GG
- **Beispiele:**
 - Nutzungsersatz bei Nacherfüllung im Verbrauchsgüter-kauf (EuGH v. 17.4.2008 - C-404/06 [*Quelle*], Slg. I-2713; BGH v. 26.11.2008 - VIII ZR 200/05, BGHZ 179, 27) → später Schaffung von § 474 V BGB zur Absicherung dieser Rechtsprechung
 - Kauf über eine Internetseite unter Verstoß gegen § 312j III 2 BGB → § 312j IV BGB (kein Zustandekommen) oder Art. 8 II 4 VerbraucherrechteRL (fehlende Bindung)
- **Grenzen**
 - fehlender Ablauf der Umsetzungsfrist? → Problem der Zweckmäßigkeit
 - ggf. des Frustrationsverbots

C. Auslegung des nationalen Rechts

- Sonderproblem der **überschießenden Umsetzung** → Ausdehnung des Richtlinienrechts im nationalen Recht auf von dieser nicht gedeckte Aspekte
 - einheitliche richtlinienkonforme Auslegung zur Vermeidung der sogenannten **gespaltenen Auslegung**
 - Argument des entsprechenden **Willens des nationalen Gesetzgebers**, auch den nicht von der Richtlinie erfassten Bereich deren Auslegung zu unterwerfen
- **harmonisierende Auslegung** → rechtsvergleichende Betrachtung mit meist zu hohem Aufwand
- **historische Rechtsvergleichung** → Anknüpfung an gemeineuropäische Rechtsgrundsätze und Traditionen ()

D. Rechtsfortbildung

- Problem der Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung auch im deutschen Recht → Selbstbeschränkung der Gerichte (**judicial self-restraint**) – Bsp. *Hühnerpestfall*
- **fehlende systematische Trennung** zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung durch den EuGH in seiner Rechtsprechung
- meist bestehender **geringer Begründungsaufwand** aufgrund des erhöhten Aufkommens – starke Lückenhaftigkeit des europäischen Rechts (z.Bsp. *Staatshaftungsrecht*)